

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



Vorlage Nr. **BV/0273/2025**

Datum: 04.11.2025

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:

01.2 - Referat für Beteiligungsverwaltung

Betrifft:

Gesellschaftsrechtliche Änderungen innerhalb des Verbundes der GLG Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH (GLG) — Aufhebung des Konsortialvertrages zwischen dem Landkreis Barnim, dem Landkreis Uckermark und der Stadt Eberswalde vom 22.12.2005, Übergang von Anteilen der GLG an der GLG Medizinisch-Soziales Zentrum Uckermark gGmbH auf den Landkreis Uckermark gegen Abgabe von Anteilen des Landkreises Uckermark an der GLG an die GLG, Verzicht auf das Ankaufsrecht nach § 5 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der GLG, Neufassung des Gesellschaftsvertrages der GLG

Beratungsfolge:

Hauptausschuss	04.12.2025	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	11.12.2025	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde stimmt der ersatzlosen Aufhebung des Konsortialvertrages zwischen dem Landkreis Barnim, dem Landkreis Uckermark und der Stadt Eberswalde vom 22.12.2005 zu (Anlage 1).
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde stimmt dem Übergang von 87,5 % der Anteile der GLG Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH (GLG) an der GLG Medizinisch-Soziales Zentrum Uckermark gGmbH (MSZU) auf den Landkreis Uckermark gegen die Abgabe von 8,2 % der Anteile des Landkreises Uckermark an der GLG Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH (GLG) durch den Erwerb eigener Anteile der GLG mit Ablauf des 31.12.2025 zu und bestätigt den Anteilstauschvertrag (Anlage 3).

3. Die Gesellschafterin der GLG, die Stadt Eberswalde, verzichtet auf ihr Ankaufsrecht gemäß § 5 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages und ermächtigt den Bürgermeister der Stadt Eberswalde, in der Gesellschafterversammlung der GLG den Verzicht gegenüber der Geschäftsführung und den Mitgesellschaftern Landkreis Barnim und Landkreis Uckermark zu erklären sowie die Zustimmung gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe d des Gesellschaftsvertrages zu erteilen.
4. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde stimmt der Änderung des Unternehmenszwecks gemäß § 2a des Gesellschaftsvertrages in seiner neuen Fassung (Anlage 6) und damit dem Wechsel in die Gemeinnützigkeit zu.
5. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde ermächtigt den Bürgermeister der Stadt Eberswalde, in der Gesellschafterversammlung der GLG der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der GLG zuzustimmen (Anlage 6).
6. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde ermächtigt den Bürgermeister der Stadt Eberswalde, alle für die Umsetzung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde unter Punkt 1 bis 5 erforderlichen Schritte einzuleiten und alle erforderlichen Beschlüsse in den Gremien der GLG zu fassen und umzusetzen sowie in diesem Zusammenhang redaktionelle Änderungen vorzunehmen, soweit diese den Inhalt der Beschlusspunkte 1 bis 5 nicht berühren.

Götz Herrmann
Bürgermeister

Anlagen

1. Konsortialvertrag vom 22.12.2005
2. Stellungnahme zur indikativen Bewertung des GLG-Verbundes (nichtöffentlich, zur Einsicht)
3. Anteilstauschvertrag
4. Organigramm der GLG (aktuell)
5. Organigramm der GLG (nach Anteilstausch)
6. Neufassung des Gesellschaftsvertrages der GLG in synoptischer Darstellung

Finanzielle Auswirkungen:					☐ ja ☒ nein
a) Ergebnishaushalt:					
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz ge-samt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand
				€	€
				€	€
				€	€
				€	€
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer:)					
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz ge-samt	aktuelle Ein-bzw. Auszahlung
				€	€
				€	€
				€	€
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei:					☐ ja ☒ nicht erforderlich
Erläuterung:					
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt:					☐ ja ☒ nicht erforderlich
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima:					☐ positiv ☒ neutral ☐ negativ
Abstimmung mit der Vergabestelle erfolgt:					☐ ja ☒ nicht erforderlich
Abstimmung mit der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung erfolgt:					☐ ja ☒ nicht erforderlich
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Ausgangslage:

Das Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) bringt tiefgreifende Veränderungen für die stationäre Gesundheitsversorgung mit sich, die auch unmittelbare Auswirkungen auf den kommunal getragenen GLG-Krankenhauskonzern haben.

Insbesondere die Neustrukturierung medizinischer Leistungsgruppen, neue Vorgaben zur Personalbemessung sowie veränderte Finanzierungsmechanismen erfordern eine strategische und vorausschauende Anpassung der bestehenden Strukturen.

Vor dem Hintergrund der Verantwortung für eine wohnortnahe, qualitativ hochwertige Patientenversorgung sowie der wirtschaftlichen Stabilität des Unternehmens waren und sind entsprechende Veränderungen unumgänglich.

So bildete auch der im Dezember 2024 im Aufsichtsrat verabschiedete Wirtschaftsplan eine den gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen entsprechende angepasste Leistungsstruktur für die GLG Medizinisch-Soziales Zentrum Uckermark gGmbH (MSZU) ab.

Dieser Wirtschaftsplan kam nach Interventionen des Gesellschafters Landkreis Uckermark nicht zum Tragen. Vielmehr wurden in den vergangenen Monaten weitere Entwicklungskon-

zepte für die MSZU im GLG-Verbund mit ihren Krankenhausstandorten in Prenzlau und Angermünde erarbeitet. Keines dieser Konzepte war jedoch aus Sicht des Gesellschafters Landkreis Uckermark geeignet, dem Anspruch der Bevölkerung des Landkreises Uckermark auf eine wohnortnahe und bedarfsgerechte medizinische Versorgung gerecht zu werden.

Verständigung der Gesellschafter der GLG:

Zum Interessenausgleich verständigten sich die Gesellschafter Landkreis Barnim, Landkreis Uckermark und Stadt Eberswalde einvernehmlich auf ein gänzlich neues Entwicklungsszenario für die MSZU.

Kernpunkte sind:

- Der GLG-Verbund mit seinen drei Gesellschaftern — dem Landkreis Barnim, dem Landkreis Uckermark und der Stadt Eberswalde — bleibt erhalten.
- Zugleich soll der Landkreis Uckermark in eine deutlich erhöhte Eigenverantwortung hinsichtlich der MSZU gebracht werden.
- Hierfür sollen die Gesellschafteranteile so verändert werden, dass der Landkreis Uckermark künftig für alle strukturellen, personellen sowie finanziellen Entwicklungen der MSZU eigenverantwortlich handeln kann.
- Unter diesen Voraussetzungen hat der Landkreis Uckermark signalisiert, sich nachdrücklich für den Erhalt des Standortes Prenzlau als Krankenhaus der Grundversorgung einzusetzen.

Im Sinne der vorgenannten Kernpunkte hat die Geschäftsführung unter Beteiligung der Gesellschafter der GLG die DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH beauftragt, im Rahmen der beabsichtigten teilweisen Entflechtung der MSZU aus dem Verbund der GLG den für alle Unternehmen des GLG-Verbundes nach gleichen Grundsätzen zu ermittelnden indikativen Unternehmenswert für Zwecke der beabsichtigten Entflechtung in einer Stellungnahme darzustellen. Die Entflechtung soll durch einen Tausch der von der GLG und dem Landkreis Uckermark an der MSZU bzw. der GLG gehaltenen Geschäftsanteile erfolgen.

Die Stellungnahme steht im Rahmen dieser Beschlussvorlage zur nichtöffentlichen Einsichtnahme bei der participationsverwaltung der Stadt Eberswalde zur Verfügung (siehe Hinweis Anlage 2).

Danach räumt die GLG dem Landkreis Uckermark 87,5 % der Anteile an der GLG Medizinisch-Soziales Zentrum Uckermark gGmbH (MSZU) gegen Abgabe von 8,2 % Anteilen an der GLG ein (s.g. Anteilstausch).

Für die Veräußerung von Geschäftsanteilen an der MSZU durch die GLG sind gemäß § 12 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der GLG und gemäß §§ 28 Abs. 2 Nr. 22, 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Beschlüsse der Kreistage Barnim und Uckermark sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde erforderlich (Beschlussvorschlag 2).

Für die Veräußerung von Geschäftsanteilen an der GLG und den Verzicht auf das Ankaufsrecht ist ferner gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages der GLG ein Gesellschafterbeschluss

erforderlich; für den Verzicht auf das Ankaufsrecht zusätzlich ein Beschluss des Kreistages (Beschlussvorschlag 3).

Für den Erwerb eigener Geschäftsanteile durch die GLG ist ein Beschluss des Kreistages nach §§ 28 Abs. 2 Nr. 22, 131 Abs. 1 BbgKVerf erforderlich (Beschlussvorschlag 2).

Gesellschafterstruktur vor und nach dem Anteilstausch:

Die Gesellschafterstruktur der GLG stellt sich derzeit wie folgt dar (Anlage 4):

- Landkreis Barnim: 71,1 %
- Landkreis Uckermark: 25,1 %
- Stadt Eberswalde: 3,8 %.

Die veränderte Gesellschafterstruktur der GLG würde nach einem Anteilstausch wie folgt aussehen (unmittelbare Beteiligung — Anlage 5):

- Landkreis Barnim: 71,1 %
- Landkreis Uckermark: 16,9 %
- Stadt Eberswalde: 3,8 %
- GLG Gesellschaft für Leben und Gesundheit GmbH: 8,2 %.

Bezüglich der eigenen Anteile der GLG (4.100 €) ruht nach dem Erwerb durch die GLG hierauf das Stimmrecht und die weiteren Mitgliedschaftsrechte. Die auf den betreffenden Anteil an sich entfallende Stimmrechtsmacht wird, solange eigene Anteile vorliegen, nicht mitgerechnet. Zur Ermittlung der effektiven Beteiligungsverhältnisse wird das Stammkapital von 50.000 € um den ruhenden Geschäftsanteil von 4.100 € auf 45.900 € reduziert.

Daraus ergeben sich effektiv folgende Beteiligungsverhältnisse bei der GLG (unmittelbare Beteiligung — Anlage 5):

- Landkreis Barnim — Anteil am Stammkapital: 35.550 Euro — 77,5 %
- Landkreis Uckermark — Anteil am Stammkapital: 8.450 Euro — 18,4 %
- Stadt Eberswalde — Anteil am Stammkapital: 1.900 Euro — 4,1 %

Verständigung der Gesellschafter auf weitere Detailregelungen:

Darüber hinaus haben sich die Gesellschaftervertreter und die Geschäftsführung der GLG einvernehmlich auf folgende Detailregelungen verständigt:

- Der Landkreis Uckermark gibt einen Sitz im Aufsichtsrat der GLG an den Landkreis Barnim ab.
- Die MSZU erhält einen eigenen Geschäftsführer, den der Landkreis Uckermark benennt. Die Bestellung erfolgt nach Umsetzung aller Beschlüsse, spätestens zum 1. Januar 2026.
- Die MSZU wird einen eigenen Aufsichtsrat erhalten. In diesem Aufsichtsrat erhält die GLG einen Sitz.
- Der als Anlage 1 beigefügte Konsortialvertrag zwischen den Gesellschaftern vom 22.12.2005 wird ersatzlos aufgehoben (Beschlussvorschlag 1).
- Im Gesellschaftsvertrag der GLG wird das 90 %-Quorum so geändert, dass dies nur noch

gilt, wenn die Änderung des medizinischen Leistungsspektrums von Standorten auf dem Gebiet des Landkreises Uckermark betroffen ist.

- Die GLG wechselt in die Gemeinnützigkeit, u. a. mit dem Ziel der ertrags- und umsatzsteuerlichen Entlastung der MSZU im Innenverhältnis zwischen GLG und MSZU (interne Leistungsbeziehungen). Zur Herstellung der Gemeinnützigkeit werden die Gesellschaftsverträge der Tochter- und Enkelgesellschaften entsprechend angepasst. Ein Beschluss der kommunalen Vertretungen ist hierzu nicht erforderlich.
- Gegenstand der beabsichtigten Entflechtung soll auch die 100 %ige Beteiligung der MSZU an der GLG MVZ Prenzlau GmbH sein. Die GLG MVZ Prenzlau GmbH bleibt eine 100 %ige Tochtergesellschaft der MSZU.
- Im Zuge der Entflechtung werden jedoch im Sinne des Territorialprinzips nach Abstimmung und Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg die rechtlich unselbstständigen MVZs auf dem Gebiet des Landkreises Barnim im Wege von Teilbetriebsübertragungen auf Buchwertbasis unverzüglich auf taugliche Rechtsträger innerhalb des GLG-Verbundes übertragen.
- Für das Darlehen der Martin-Gropius GmbH an die MSZU sind Sicherheiten des Landkreises Uckermark zu gewähren.

Sollte die vorliegenden Beschlusspunkte nicht gefasst werden, kann dem im Beschluss des Kreistages des Landkreises Uckermark vom 23.10.2025 bekundeten Willen, einen deutlich erweiterten Einfluss sowie umfassende Steuerungsmöglichkeiten über die Krankenhäuser Prenzlau und Angermünde zu erlangen, nicht entsprochen werden.